

In diesem Satze nun will HAUCK das Wort *parrochia* durch *abbatia* ersetzen, wie in M.² 702 steht; ebenso soll in der Narratio unserer Urkunde *ipsum sanctum locum* statt *ipsam sedem* zu lesen sein. Beide Vorschläge sind jedoch durchaus abzulehnen. Es ist ausgeschlossen, daß ein späterer Interpolator diese formelmäßigen Bezeichnungen richtig erfunden und an den passenden Stellen eingesetzt hätte. *Ipsam sedem* steht doch auch in dem gleichlautenden Formular für die Wormser Bistumskirche M.² 536! *Parrochia* bedeutet Bistumssprengel ebenso wie *sedes* gleich Bischofssitz ist. Nachdem er diese beiden Ausdrücke aus der Urkunde entfernt hat, behauptet HAUCK (S. 422 N.): 'War dies die ursprüngliche Gestalt der Urkunde, so ist klar, daß sie das Privilegium für eine Missionszelle analog der in Visbek gewesen ist. Vom Bestand eines Bistums in Halberstadt sagt sie kein Wort (!) . . .¹ Erst durch die Interpolation ist sie zu einer Urkunde für das Bistum Halberstadt geworden'. Das ist methodisch natürlich ganz unhaltbar, und HAUCKs Auffassung des Halberstädter Sprengels als eines Missionsgebiets bis zum Jahre 827 ist damit ihrer vermeintlichen Stützen beraubt.

MÜHLBACHER hatte gegen den Missionspassus unserer Urkunde daraus Verdacht geschöpft, daß sein erster Teil auf die Zehnten Bezug nehmen zu wollen schiene. Er meinte, auf die Stelle der Interpolation *prescriptorum incolas omnes pagorum* (vgl. o. S. 333 N. 3). Der Verdachtsgrund erledigt sich schon dadurch, daß diese Beziehung offenbar falsch ist. Eine weit wichtigere Beziehung aber liegt vor. Da die Worte *Predictam vero parrochiam illius circumquaque per diversos pagos sitam*, wie wir gesehen haben, echt sind, muß 'der Bistumssprengel, der ringsherum durch verschiedene Gaue hin gelegen ist', schon vorher im Texte der

¹) Auch die folgende Bemerkung HAUCKs: 'Man beachte, daß ihr die Worte der Wormser Urkunde *Simul cum suo episcopo pergant* fehlen', ist abwegig. Denn die Heerfahrtbefreiung ist keineswegs ein regelmässiger Bestandteil des bischöflichen Immunitätsformulars, sondern durchaus die Ausnahme (vgl. STENGEL a. a. O. S. 555 mit N. 5; ihre Echtheit wird für die Vorurkunde von M.² 536, DK. 20, angenommen; zu ihrer Fassung verweise ich auf M.² 566: *sicut ceteri liberi homines cum comite suo in exercitum pergant* und M.² 704: *nullus in hostem pergat nisi unacum episcopo ipsius ecclesie*). — Daß die Prümer Immunität M.² 572 mit M.² 535 und 702 nicht mehr Berührungspunkte hat als die meisten anderen Immunitäten aus Ludwigs des Frommen Kanzlei, hat STENGEL für M.² 824 gegen HAUCK bereits festgestellt a. a. O. S. 22 N. 1.